

Einige Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach der VI. LPG-Konferenz

Von GÜNTHER BOHM, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

In den Thesen des Politbüros der SED, des Beirats für LPG beim Ministerrat der DDR und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur VI. LPG-Konferenz heißt es u. a.:

„Die Organe der Staatsmacht tragen die Hauptverantwortung für die Erfüllung der staatlichen Pläne in der Landwirtschaft, für die weitere Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produktion sowie für die sozialistische Umgestaltung des Dorfes.“

Hieraus sowie aus den Beschlüssen und Empfehlungen der VI. LPG-Konferenz ergeben sich auch für die Staatsanwaltschaft einige wichtige Aufgaben.

Wenn der Ministerrat die neuen Musterstatuten bestätigt und die Volkskammer das Gesetz über die LPG beschlossen hat, dann muß jede LPG innerhalb von sechs Monaten ihr individuelles Statut überarbeiten und es den neuen Regelungen der Musterstatuten anpassen. Hierbei müssen die Staatsanwälte den Genossenschaftsbauern unter strenger Beachtung der innergenossenschaftlichen Demokratie kameradschaftliche Hilfe und Anleitung geben. Dies ist vor allen Dingen deshalb notwendig, weil die LPG die Möglichkeit haben, in ihre individuellen Statuten Bestimmungen aufzunehmen, die zwar nicht im Musterstatut vorgesehen, jedoch für die einzelne LPG notwendig und richtig sind. Diese Ausgestaltung des individuellen Statuts darf natürlich nicht gegen das Musterstatut oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Die überarbeiteten individuellen Statuten müssen den Räten der Kreise zur Registrierung eingereicht werden. Die Räte haben die Aufgabe, vor der Registrierung zu überprüfen, ob die Gründung der LPG den Zielen der sozialistischen Genossenschaftsbewegung entspricht und ob ihr Statut alle Grundsätze des Musterstatuts enthält. Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß die Registrierung oft nur formal, sehr verspätet oder überhaupt nicht vorgenommen wurde, müssen die Staatsanwälte der Allgemeinen Aufsicht hierauf besonderes Augenmerk richten.

Bei der gesamten Arbeit zur Unterstützung der Genossenschaftsbewegung auf dem Land müssen die Staatsanwälte in Zukunft dafür Sorge tragen, daß die zuständige Volksvertretung von Gesetzesverletzungen oder sonstigen Widersprüchen Kenntnis erhält. In geeigneten Fällen sollte der Staatsanwalt auch vor der Gemeindevertretung mündlich berichten und solche Gemeindevertretungen, die sich noch ungenügend um ihre LPG kümmern, mit Hilfe der Nationalen Front von der Notwendigkeit der Unterstützung an Hand von praktischen Beispielen überzeugen. Staatsanwaltschaftliche Aufsichtsmaßnahmen nach dem Staatsanwaltschaftsgesetz sind jedoch nicht möglich, da die Gemeindevertretungen nicht der Allgemeinen Aufsicht unterliegen.

Die VI. LPG-Konferenz stellte den LPG-Beiräten bei den Räten der Kreise und Bezirke eine Reihe wichtiger Aufgaben. Die Staatsanwälte sollten deshalb enger mit ihnen zusammenarbeiten und möglichst auch an ihren Sitzungen teilnehmen. Hier haben sie die Möglichkeit, den Beiräten solche Angelegenheiten zu unterbreiten, die in der Allgemeinen Aufsicht festgestellt wurden und die sich hemmend auf die sozialistische Entwicklung auf dem Lande auswirken.

Obwohl seit Oktober 1957 für die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft die Unterstützung der Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft als Schwerpunktaufgabe gestellt wurde, haben erst im 2. Halbjahr 1958 alle Bezirke auf diesem Gebiet gearbeitet und im allgemeinen gute Erfolge erzielt. Es gibt aber auch einige Bezirke (z. B. Dresden), die hier nicht recht vorangekommen sind. Zum Teil liegt dies daran, daß die Staatsanwälte ihre Aufgaben formal erledigen, wie eine Instrukteurgruppe der Obersten Staatsanwaltschaft kürzlich in Dresden feststellte. In anderen Bezirken (z. B. Leipzig und Gera) haben Komplexbrigaden — Staatsanwälte, Vertreter staatlicher Organe, Arbeiter

aus Patenbetrieben der LPG usw. — Überprüfungen mit dem Ziel der Unterstützung der Arbeit der LPG und der staatlichen Organe durchgeführt¹. Diese Methode hat sich gut ausgewirkt und sollte auch künftig beibehalten werden. Es wird jedoch notwendig sein, daß man bei diesen Überprüfungen nicht allseitige Untersuchungen vornimmt, sondern sich Schwerpunktaufgaben stellt, damit man nach einer längeren Zeit auf diesem oder jenem Gebiet den Stand der Gesetzlichkeit überblicken kann.

Sowohl diejenigen Brigaden, die sich nur aus Staatsanwälten zusammensetzten, als auch die Komplexbrigaden haben in der Vergangenheit oft solche Angelegenheiten überprüft, die nicht Gegenstand der Allgemeinen Aufsicht sind. So prüfte z. B. der Staatsanwalt des Kreises Wurzen, der einer gemischten Brigade des Staatsanwalts des Bezirks Leipzig angehörte, gemeinsam mit dem Betriebsökonom der zuständigen MTS und einem Beauftragten des Patenbetriebes der LPG deren betriebliche Verhältnisse und Arbeitsorganisation sowie die Arbeitsergebnisse der MTS-Brigade. Aus dieser Tätigkeit muß man entnehmen, daß sich der Staatsanwalt mit rein ökonomischen Fragen beschäftigt hat. Das ist aber keine Angelegenheit des Staatsanwalts, sondern der zuständigen staatlichen Organe; überdies ist es auch fraglich, ob der Staatsanwalt überhaupt die notwendigen Kenntnisse für derartige Untersuchungen hat. Seine Aufgabe ist es, die Einhaltung der Gesetzlichkeit, nicht dagegen die Durchführung der Gesetze zu überprüfen. Stößt er bei seinen Untersuchungen auf Mißstände, die nicht Gegenstand der Allgemeinen Aufsicht sind, dann muß er die zuständigen Organe hierauf aufmerksam machen oder nach § 15 StAG eine Überprüfung verlangen. An Hand des Überprüfungsergebnisses kann er dem zuständigen staatlichen Organ nachweisen, welche Auswirkungen eine etwaige Gesetzesverletzung bzw. eine ungenügende Anleitung hat. Im allgemeinen muß festgestellt werden, daß § 15 StAG zu wenig angewandt wird².

In besonderen Fällen besteht auch die Möglichkeit, Überprüfungsergebnisse von dem übergeordneten staatlichen Organ nachprüfen zu lassen. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Überprüfungsergebnis offensichtlich unreal ist. Die Nachprüfung durch das übergeordnete staatliche Organ kann, wenn es sich um ein Organ des Bezirks handelt, jedoch nur der Staatsanwalt des Bezirks verlangen.

Eine weitere Frage ist, ob der Staatsanwalt im Zusammenhang mit der allgemeinen Überprüfung eines Betriebes auch die Tätigkeit der Betriebsparteiorganisation der SED oder anderer Parteiorgane untersuchen darf. So stellten sich z. B. der Vertreter des Staatsanwalts des Bezirks Leipzig und ein Beauftragter des Rates des Bezirks u. a. die Aufgabe, den Stand der ideologischen Entwicklung der LPG-Mitglieder und die Anleitung und Hilfe zu ermitteln, die diese von der Kreisleitung der SED und den Massenorganisationen erhalten hatten. Weiterhin wollten sie die innergenossenschaftliche Demokratie und die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse in der Genossenschaft überprüfen.

Selbstverständlich haben weder der Staatsanwalt noch andere Staats- und Wirtschaftsorgane das Recht, derartige Untersuchungen vorzunehmen. Das widerspricht dem StAG und wäre zugleich ein grober Eingriff in innerparteiliche Angelegenheiten, der nicht geduldet werden kann. Eine solche Überprüfung ist selbst dann nicht möglich, wenn die zuständige Kreis-

¹ vgl. hierzu den Beitrag von Hölzer auf S. 194 dieses Heftes.

² Wie eine Studiendelegation feststellen konnte, nutzt die Staatsanwaltschaft der Ungarischen Volksrepublik die Möglichkeit, Überprüfungen von dem jeweils zuständigen staatlichen Organ zu verlangen, mit gutem Erfolg aus.